



# Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und  
für die Gemeinde Pinnow

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

## Inhalt des amtlichen Teils

Übersicht über die Beschlüsse der 1. Sitzung (Konstituierung)  
der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 9. Juli 2024..... 1

Öffentliche Bekanntmachung  
Korrektur der Ergebnisse der Wahlen der Ortsbeiräte  
Berkholz-Meyenburg und Gatow in der Stadt Schwedt/Oder  
am 9. Juni 2024..... 2

Zahlungserinnerung ..... 3

Übersicht über die Beschlüsse der 1. Sitzung (Konstituierung)  
der Gemeindevertretung Pinnow am 8. Juli 2024 ..... 3

Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahlen  
der Gemeindevertretung in der Gemeinde Pinnow am 9. Juni 2024 ..... 3

Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben  
„Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesendorfer  
Baulos 66, Deich-km 0,000 bis 2,044“ im Landkreis Uckermark  
Bekanntmachung der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinden Pinnow,  
Lunow-Stolzenhagen und Casekow vom 26. Juli 2024  
Zur Auslegung des Plans im Rahmen des Anhörungsverfahrens  
gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und  
§ 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 4

## Inhalt des nichtamtlichen Teils

Zuständigkeiten der Schiedsstellen ..... 7

Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte ..... 7

## Amtlicher Teil

### Übersicht über die Beschlüsse der 1. Sitzung (Konstituierung) der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 9. Juli 2024

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

#### – öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. SVV/001/24 – Bildung einer ständigen Wahlkommission – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/002/24 – Wahl des Vorsitzes der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/003/24 – Wahl der Stellvertretungen des Vorsitzes der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. SVV/004/24 – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder und der Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder am 9. Juni 2024 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/005/24 – Bildung eines Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. SVV/006/24 – Bildung weiterer Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

*Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder*

**IMPRESSUM:** Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

**Amtlicher Teil**

**Stadt Schwedt/Oder – Die Wahlleiterin**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Korrektur der Ergebnisse der Wahlen der Ortsbeiräte  
Berkholz-Meyenburg und Gatow in der Stadt Schwedt/Oder  
am 9. Juni 2024**

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

Der Wahlausschuss der Stadt Schwedt/Oder hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2024 das Ergebnis der Wahl der Ortsbeiräte wie folgt festgestellt:

**Berkholz-Meyenburg**

**I.**

Zur Ortsbeiratswahl waren 1.089 Personen wahlberechtigt, davon haben 889 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 81,6 %. Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 14 ungültig. Insgesamt gültige Stimmen 2.604.

**II.**

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Wahlvorschlag AfD	Stimmen	Zahl der Sitze 1
Düpre, Frank	342	1.
Wahlvorschlag FDP	Stimmen	Zahl der Sitze 2
Regler, Gerd	333	1.
Bunn, Robert	106	2.
Wahlvorschlag Wählervereinigung MitBürger	Stimmen	Zahl der Sitze 4
Felske, Sylvio	529	1.
Wilhelm, Ines	162	2.
Nagel, Kathrin	110	3.
Koeppen, Jens	106	4.

**III.**

Ersatzpersonen für den Ortsbeirat

Wahlvorschlag AfD	Stimmen	Nummer
– keine –		
Wahlvorschlag FDP	Stimmen	Nummer
Rettschlag, Jan	98	1.
Perdelwitz, Nicole	79	2.
Bliefert, Hans-Joachim	50	3.
Raudszus, Olaf	22	4.

Wahlvorschlag Wählervereinigung MitBürger	Stimmen	Nummer
Rierner, Carolin	91	1.
Müller, Gerald	86	2.
John, Sven	74	3.
Haan, Birgit	52	4.
Nimsch, Sebastian	50	5.
Jungnickel, Angela	23	6.

**Gatow**

**I.**

Zur Ortsbeiratswahl waren 226 Personen wahlberechtigt, davon haben 177 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 78,3 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 4 ungültig. Insgesamt gültige Stimmen 519.

**II.**

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Einzelwahlvorschlag Neulinger	Stimmen	Zahl der Sitze 1
Neulinger, Gerd	160	1.
Einzelwahlvorschlag Nier	Stimmen	Zahl der Sitze 1
Nier, Frank	120	1.
Einzelwahlvorschlag Kastirr	Stimmen	Zahl der Sitze 1
Kastirr, Sabrina	142	1.

**III.**

Ersatzpersonen für den Ortsbeirat  
– keine –

Schwedt/Oder, den 26. Juni 2024

gez. Kathleen Werner  
Wahlleiterin

## Amtlicher Teil

### Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2024 am 15. August 2024 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer für das II. Halbjahr 2024
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband sind keine Einzahlungen vorzunehmen. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit Bescheiderteilung.

Schwedt/Oder, 11. Juli 2024

Hoppe  
Bürgermeisterin

### Übersicht über die Beschlüsse der 1. Sitzung (Konstituierung) der Gemeindevertretung Pinnow am 8. Juli 2024

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

#### – öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. GVPI/004/24 – Bildung einer ständigen Wahlkommission – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/003/24 – Wahl der Stellvertretungen des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Pinnow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/002/24 – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Gemeindevertretung Pinnow am 9. Juni 2024 – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

### Die Wahlleiterin – Wahlgebiet Gemeinde Pinnow

### Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahlen der Gemeindevertretung in der Gemeinde Pinnow am 9. Juni 2024

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Pinnow hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 das Ergebnis der Wahl zur Gemeindevertretung wie folgt festgestellt:

#### Ergebnisse der Wahl der Gemeindevertretung

Wahlberechtigte	726	
Wähler	553	
Ungültige Stimmzettel	11	
Gültige Stimmen	1.617	
davon entfallen auf		Zahl der Sitze
Liste für Pinnow	673	4
Einzelwahlvorschlag Christin Beder	87	0
Wir für Pinnow	857	6
Zahl der Sitze insgesamt		10

#### Gewählte Bewerber, Ersatzpersonen und ihre Stimmzahlen:

##### Liste für Pinnow (Liste für Pinnow):

Gewählte Bewerber:

1. Kubik, Martin	226
2. Nagel, Mike	135
3. Bock, Niklas	107
4. Hoffmann, Phillip	85

Ersatzpersonen:

1. Hugger, Ralf	72
2. Podschadel, Gerd	48

##### Einzelwahlvorschlag Christin Beder:

Weder gewählte Bewerberin noch Ersatzpersonen:

1. Beder, Christin	87
--------------------	----

##### Wir für Pinnow (WfP):

Gewählte Bewerber:

1. Kotzian, Walter	280
2. Peters, Karsten	121
3. Brückner, Margrit	77
4. Deutschland, Karsten	75

**Amtlicher Teil**

5. Dittmann, Janine	47
6. Sonnemann, Eric	42
Ersatzpersonen:	
1. Schlufter, Hanka	41
2. Dittmann, Benjamin	35
3. Donth, Ingo	29
4. Haser, Svea	29
5. Schiller, Yasmin	27
6. Weber, Torsten	22
7. Richter, Ilona	16
8. Holzwarth, Annalena	16

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 55 BbgKWahlG mit der Begründung erhoben werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Schwedt/Oder, den 13. Juni 2024

gez. Kathleen Werner  
Wahlleiterin

**Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenpolder, Baulos 66, Deich-km 0,000 bis 2,044“ im Landkreis Uckermark  
Bekanntmachung der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinden Pinnow, Lunow-Stolzenhagen und Casekow vom 26. Juli 2024  
Zur Auslegung des Plans im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Das Landesamt für Umwelt, Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“ hat beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Obere Wasserbehörde (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) für das Vorhaben „Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenpolder, Baulos 66, Deich-km 0,000 bis 2,044“ gemäß § 68 Absatz 1 WHG einen Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Das Vorhaben umfasst den Bereich im Schlosswiesenpolder unmittelbar oberhalb des Ortskernes der Stadt Schwedt/Oder. Im Rahmen der Deichbauarbeiten sind unter anderen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- DIN-gerechte Ertüchtigung des Deiches auf HW200 +0,80 Meter Freibord
- Anlage eines durchgehenden Deichverteidigungsweges
- Landseitige Verbreiterung des Deiches im Bereich der Kleingartenanlage von km 0+000 bis 0+160 um 4,5 Meter

Das Vorhaben einschließlich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen erstreckt sich über die Gemarkung Schwedt, Flur 065 und 056, Gemarkung Schöneberg, Flur 005, Gemarkung Stolzenhagen bei Oderberg, Flur 003, Gemarkung Pinnow (OW), Flur 002 und Gemarkung Luckow-Petershagen, Flur 003.

Für das Vorhaben war im Ergebnis der gemäß § 5 UVPG in Verbindung mit der Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführten Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hierbei handelt es sich um eine erneute Auslegung gemäß § 73 Absatz 8 VwVfG, § 22 UVPG. Der Antrag auf Planfeststellung wurde im September 2014 gestellt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Planfeststellungsantrag erfolgte vom 28.07.2015 bis 27.08.2015 in der Stadt Schwedt/Oder und vom 28.09.2015 bis zum 27.10.2015 in der Stadt Angermünde. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergab sich der Bedarf, die naturschutzfachlichen Kartierungen zu aktualisieren. Diese Neukartierungen erfolgten 2020. Die Ergebnisse der Neukartierung aus dem Jahr 2020 sowie aus dem Wasserrahmenrichtlinie-Fachbeitrag (2018) sind in den Planunterlagen ergänzt worden. Die technische Planung ist unverändert geblieben.

**Auslegung**

Die Auslegung erfolgt in elektronischer Form (§ 73 Abs. 2 i. V. m. § 27b Absatz 1 Satz 1 VwVfG).

Der Zulassungsantrag mit dem Plan für das Vorhaben, dem Umweltbericht mit den Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie den weiteren entscheidungserheblichen Unterlagen kann **vom 06. August 2024 bis 05. September 2024** unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/>

In dem vorstehend genannten Zeitraum ist auch eine Einsichtnahme bei der Stadt Schwedt/Oder möglich:

Stadtverwaltung Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 24, Zimmer 1.10 in 16303 Schwedt/Oder

Dienstag	09:00–12:00 Uhr, 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr, 13:00–15:00 Uhr
Freitag	09:00–12:00 Uhr

Der ausgelegte Zulassungsantrag umfasst folgende Unterlagen:

**Technische Planung**

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan
- Lagepläne
- Längsschnitte
- Regelprofile
- Bautechnische und hydraulische Nachweise
- Geotechnischer Befundbericht – Auszug aus dem Baugrundgutachten

**Naturschutzfachliche Planung**

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenpläne)

## Amtlicher Teil

- Artenschutzfachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

### Wasserrahmenrichtlinie-Fachbeitrag

### UVP-Bericht

### Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in dem Flurstückverzeichnis die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse anonymisiert worden. Auf Verlangen kann dem jeweiligen Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/Reisepasses zu dem betreffenden Flurstück Auskunft erteilt werden. Bevollmächtigte haben zusätzlich eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Der Vorhabenträger hat am 22.05.2024 zudem einen **Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG** für folgende Maßnahmen gestellt: FCS 1 (Anlage eines Zauneidechsenhabitates), M8 (Entbuschung eines Trockenrasens südlich von Gellmersdorf) und M9 (Entbuschung eines Trockenrasens bei Pinnow). Auch dieser Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wird zusammen mit dem geänderten Planfeststellungsantrag ausgelegt.

#### Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **05. Oktober 2024** bei der Stadtverwaltung der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 24 in 16303 Schwedt/Oder oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen die Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben. Da die technische Planung keiner Änderung unterliegt, können insoweit keine Einwendungen mehr erhoben werden. Sie wird lediglich zur besseren Nachvollziehbarkeit nochmals ausgelegt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

#### Hinweise

1. Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Einfache E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Das Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde sowie die Stadtverwaltung Schwedt/Oder verfügen nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang sowie Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Die Einwendung ist mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift und Angabe des Namens des Einwenders zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger und ggf. in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Fachbehörden bzw. Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt bekannt gegeben. Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient zugleich der **Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen** von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden grundsätzlich in einem Erörterungstermin verhandelt.

Der Erörterungstermin kann nach § 27 c VwVfG ersetzt werden durch:

- a) Eine Online-Konsultation
- b) Eine Video- oder Telefonkonferenz – unter der Voraussetzung der Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten.

Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, oder dieser durch eine Online-Konsultation bzw. ggf. eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt wird, entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist.

Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Falls der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation oder eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt wird, sind die vorstehenden Ausführungen zum Erörterungstermin auf diese Verfahrensschritte sinngemäß anzuwenden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, Referat W11 Obere Wasserbehörde (als Planfeststellungsbehörde) im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 VwVfG entschieden. Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG werden durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

## Amtlicher Teil

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Der Vorhabenträger hat die Möglichkeit, weitere Zulassungen eines vorzeitigen Beginns nach § 69 Abs. 2 i. V. m. § 17 WHG zu beantragen.
6. Die Nr. 1 bis 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 UVPG. Diese Bekanntmachung dient zugleich der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:

<https://www.schwedt.eu/de/31973>

### Hinweise zu Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Referat W11, Landesamt für Umwelt Brandenburg Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; [w11@lfu.brandenburg.de](mailto:w11@lfu.brandenburg.de)) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der ggf. gegebenen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros sowie betroffenen Behörden und weiteren behördeninternen Stellen zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf> ).

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 14) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, S. 62), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Februar 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 6], S. 22) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8] S. 4) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)

## Nicht amtlicher Teil

### Zuständigkeiten der Schiedsstellen

**Schiedsstelle 1** Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Criewen, Felchow, Flemisdorf, Heinersdorf, Kunow, Vierraden und Zützen.  
Schiedsmann: Herr Hartmut Knispel, Tel.: 03332 32086  
Stellvertreterin: Frau Felizitas Gabriele Stäudten, Tel.: 03332 446 226

**Schiedsstelle 2** Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Blumenhagen, Gatow, Hohenfelde, Kummerow, Schöneberg und Stendell.  
Schiedsfrau: Frau Felizitas Gabriele Stäudten, Tel.: 03332 446 226  
Stellvertreterin: Frau Carola Wilke, Tel.: 03332 522372

**Schiedsstelle 3** Ortsteile: Berkholz-Meyenburg, Briest, Grünow, Jamikow, Landin, Passow, Schönermark und Schönnow sowie der mitverwalteten Gemeinde Pinnow.  
Schiedsmann Herr Heinz Profft, Tel.: 033331 66637  
Stellvertreter Herr Sylvio Felske, Tel.: 0162 910 2498

E-Mail-Kontakt: [schiedsstelle@stadt-schwedt.de](mailto:schiedsstelle@stadt-schwedt.de)

### Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte

#### Ehrenamtliche Beauftragte

##### Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching  
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV  
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231  
E-Mail: [Integrationsbeauftragte-SDT@web.de](mailto:Integrationsbeauftragte-SDT@web.de)

##### Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke  
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV  
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231  
E-Mail: [buerosv-behindertenbeauftragt.stadt@schwedt.de](mailto:buerosv-behindertenbeauftragt.stadt@schwedt.de)

##### Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald  
Sprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr  
in der DRK-Geschäftsstelle, August-Bebel-Straße 13A oder  
Termine nach Vereinbarung  
Telefon: 03332 512113  
E-Mail: [e.grunwald@swschwedt.de](mailto:e.grunwald@swschwedt.de)

#### Hauptamtliche Beauftragte

##### Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Cassandra Lemke  
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.  
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.26  
Telefon: 03332 446-366  
E-Mail: [kiju@schwedt.de](mailto:kiju@schwedt.de)

##### Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer  
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.  
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73  
Telefon: 03332 446-388  
E-Mail: [gleichstellung@schwedt.de](mailto:gleichstellung@schwedt.de)

**Du suchst – Schwedt bietet:** einen sicheren Arbeitsplatz  
im öffentlichen Dienst • ein kollegiales Arbeitsumfeld und ein gutes Betriebs-  
klima • Voll- oder Teilzeit • befristet oder unbefristet • 30 Tage Urlaub



Bewirb dich auf eine der aktuellen  
Stellenausschreibungen bei der Stadt Schwedt/Oder  
unter [www.schwedt.eu/de/stellen](http://www.schwedt.eu/de/stellen).

Nationalparkstadt  
SCHWEDT



Jobs für  
morgen.

Ende des nicht amtlichen Teils

### Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint am **31. August 2024**.  
Redaktionsschluss ist der **14. August 2024**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.